

Dr. Harald Ginzky
Umweltbundesamt

Relevante Regelungen an Bundeswasserstraßen

Workshop Eingriffe in die
Gewässerstrukturen

Dessau, 17.08.2005

Regelungsrahmen - Normenhierarchie

Europarecht (WRRL)

Nationales Recht

- Verfassung
- Gesetze (WaStG, WHG, Länderrecht)
- Verordnungen
- Erlasse, Verwaltungsvereinbarungen

Verfassungsrechtlicher Rahmen (1)

Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GG

Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden.

Rechtssprechung des BVerfG

- Befugnis zu Maßnahmen nur, wenn Zweckbestimmung erkennbar auf dem Gebiet des Verkehrs liegt
- Keine Verwaltungskompetenz für eigenständige Naturschutz- oder Wasserwirtschaftsmaßnahmen

Verfassungsrechtlicher Rahmen (2)

Art. 89 Abs. 3 GG

Einvernehmensefordernis mit den Ländern
zur Wahrung der Belange der
Wasserwirtschaft

➤ Zustimmungserfordernis zu Maßnahmen
mit Auswirkungen auf Gewässergüte und
Gewässermenge

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) (1)

§ 7 I und § 12 I WaStrG → Art. 89 I GG

Unterhaltung, Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen
sind Hoheitsaufgaben des Bundes

§ 4 WaStrG → Art. 89 III GG Einvernehmensregelung

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) (2)

Definition Unterhaltung (§ 8 I 1)

- Ordnungsgemäßer Abfluss des Wassers nicht: Wasserzufluss
- Erhaltung der Schiffbarkeit
- Bezug: Widmung oder faktische Struktur
- Ggf. Wiederherstellung

Definition Ausbau (§ 12 II 2)

- Wesentlich Umgestaltung
- Nicht Unterhaltung

Gesteigerte Unterhaltung

- Unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle
- Keine für die Schifffahrt bedeutsame Veränderung

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) (4)

Verfahrensrecht

➤ Unterhaltung:

- kein eigenes Zulassungsverfahren
- § 7 III: wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich
- Planfeststellung für Unterhaltungsmaßnahmen, soweit diese sich auf Landflächen an BWStr auswirken

➤ Ausbau und Neubau:

- § 14 Planfeststellung mit UVP
- Ausnahmsweise: Plangenehmigung
 - keine UVP erforderlich
 - Benehmen mit anderen betroffenen Behörden
 - Recht Privater nicht betroffen oder Zustimmung

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) (5)

Neuerungen durch Implementierung WRRL (2002)
und Hochwasser-Artikel-Gesetz (2005)

Bei Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen

1. Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25 a-d WHG
2. HW-Neutralität: Vermeidung von mehr als geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (1)

7. Novelle (2002) zur Umsetzung der WRRL

Bewirtschaftungsziele: §§ 25 a-d

→ guter ökologischer und chemischer Zustand

→ Verschlechterungsverbot

Festlegung der Bewirtschaftungsziele und der Ausnahmen durch die Länder

Aufstellung der Maßnahmenprogramme bis Ende 2009

Einvernehmensefordernis der WSV gem. § 1 II WHG, soweit deren Verwaltungskompetenzen betroffen sind

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (2)

Einstufung als künstliches oder erheblich verändertes Gewässer nach § 25 b WHG

Voraussetzungen:

- Faktische Betrachtung: künstliches oder erheblich veränderte Gewässer
- Erheblich nachteilige Auswirkungen des Rückbaus auf u. a. Schifffahrt
- Keine anderen Lösungsoptionen, die technisch möglich und nicht unverhältnismäßig teuer sind
- Rechtliche Einstufung nach Landesrecht, spätestens bei Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes

Rechtsfolgen:

- Guter chemischer Zustand
- Gutes ökologisches Potenzial: geringere Anforderungen

Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen für einzelne Gewässer §§ 25 c, d WHG (1)

- Fristverlängerung
 - keine weitere Verschlechterung
 - Unmöglichkeit wegen natürlicher Eigenschaften, technischer Schwierigkeiten oder Kosten
 - nur bis 2027
- Festlegung weniger strenger Ziele
 - keine weitere Verschlechterung
 - Unmöglichkeit wegen natürlicher Eigenschaften, technischer Schwierigkeiten oder Kosten
 - keine Alternativlösung
 - Erreichung bestmöglichen ökologischen Zustand
- Vorübergehende Verschlechterung bei Katastrophen und Unfällen

Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen für einzelne Gewässer §§ 25 c, d WHG (2)

Neue Veränderungen der physischen Eigenschaften, z.B.
durch Unterhaltung oder Ausbau:

- Verschlechterung und Abweichen von den Bewirtschaftungszielen erlaubt
- Voraussetzungen:
 - Überwiegender Nutzen der Veränderung
 - Keine Alternativlösung
 - Minderungsmaßnahmen

Verfahrensrechtliche Sicherung der Beachtung der Bewirtschaftungsziele

- Festlegung von Zielen und Ausnahmen durch Wasserbehörden
 - Berücksichtigung §§ 8 I und 12 VII
 - Einvernehmen der Wasserbehörden § 4
- Keine Festlegung durch Wasserbehörden, z.B.: bei neuen Veränderungen
 - Entscheidung durch WSV
 - Beachtung der wasserrechtlichen Vorgaben
 - Einvernehmen der Wasserbehörden § 4

Zusammenfassung

- Kernzuständigkeiten:
 - WSV: verkehrliche Fragen
 - Wasserbehörden: wasserrechtliche Aspekte
- Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Aspekte bei Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen
- Wechselseitige Einvernehmensregelung (Zustimmung)

Aufgabe Wasserbehörde, Einvernehmen WSV

- Festlegung von Zielen, Ausnahmen sowie Maßnahmen
- Einstufung als erheblich veränderter Gewässer

Aufgabe WSV, Einvernehmen Wasserbehörden:

- Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen